

Beschluss

des Bundesrates

Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von Vorschriften des Arzneimittelgesetzes für die Bereiche des Zivil- und Katastrophenschutzes, der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes sowie der Bereitschaftspolizeien der Länder (AMG-Zivilschutz Ausnahmeverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 788. Sitzung am 23. Mai 2003 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu § 2 Abs. 1

In § 2 Abs. 1 sind die Wörter "Zivil- oder Katastrophenschutzes" durch die Wörter "Zivil- und Katastrophenschutzes" zu ersetzen.

Begründung:

Der Terminus "Katastrophenschutz" wurde im Lande Nordrhein-Westfalen im Jahre 1998 aus dem Gesetzestext (FSHG) gestrichen. Das Land Nordrhein-Westfalen geht davon aus, dass der in der o. a. AMG-Zivilschutz Ausnahmeverordnung verwendete Terminus "Zivil- und Katastrophenschutz" sowohl den nichtpolizeilichen Katastrophenschutz im Zivilschutz des Bundes als auch die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr von (Groß-)Schadenslagen im Lande Nordrhein-Westfalen umfasst. Die Verwendung des Terminus "Zivil- oder Katastrophenschutz" würde jeweils eines von beiden ausschließen.